

vers getroffen. Die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 bleibt dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers vorbehalten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1940.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Verordnung über die Aufbewahrung und Fortführung der Matrikenbücher für Juden in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten jüdetendeutschen Gebietsteilen.

Vom 29. April 1940.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts im Lande Österreich vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1919) und des § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 24. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 818) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen von den besetzten israelitischen Matriken-

führern für die Angehörigen des israelitischen Glaubensbekenntnisses geführten Matrikenbücher sind von der vor der Einführung des deutschen Personenstandsrechts zur Matrikenführung berufenen Stelle oder von den Stellen oder Personen, die sie zur Zeit in Verwahrung haben, dem örtlich zuständigen Landrat (in Stadtkreisen dem Oberbürgermeister, in Wien dem Reichsstatthalter in Wien — Gemeindeverwaltung —) bis zum 30. Juni 1940 zu übergeben.

§ 2

Die Matrikenbücher sind durch die Dienststellen fortzuführen, denen sie nach § 1 zu übergeben sind.

Berlin, den 29. April 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Ufundtner

Verordnung über die Einführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 29. April 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten

1. die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) und
2. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 11. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1746).

§ 2

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. April 1940.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Greiner

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart